

Dieses Blatt genau lesen, und mit Unterschrift bestätigen. Ihre Angelkarte ist nur in Verbindung mit diesem Schriftstück und Ihrer Unterschrift gültig.

Fischer- u. Anglerverein „Wallburg“ e.V. Eltmann

Der Erlaubnisschein ist nur in Verbindung mit diesem Anhang und dem Staatlichem Fischereischein gültig. Der Fischereischein, das Fangblatt und die Angelkarte sind bei der Fischereiausübung immer mitzuführen.

Mit dem Erwerb des Erlaubnisscheins dürfen Sie die Angelfischerei mit zwei Handangeln (**Jugendkarte ebenfalls 2 Handangeln**) nur vom Ufer aus ausüben. Untermassige Fische sind sofort zurückzusetzen.

Fischabfälle von geschlachteten Fischen, dürfen nicht in das Wasser eingebracht werden.

Brachsen dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden. Der Fang von Friedfischen ist nur mit einem Einfachhaken erlaubt.

Verboten ist:

- Der Fang von Raubfischen (Hecht, Zander, Barsch) in der Zeit von 1. Februar bis einschließlich 30. April.
- Jede andere Art der Fischereiausübung, insbesondere die Verwendung des Hebegarns (Köderfischsenke), sowie Hegene, Reusen und Netzfischen
- Das Angeln mit einem Lebenden Köderfisch.
- Das Fischen mit der Reißangel in jeder Form.
- Der Fang von Fischen während der Schonzeit und über den Eigenbedarf hinaus, sowie der Verkauf und das Verschenken der gefangenen Fische.
- **Das Bootfahren, Baden, Lagerfeuer.**
- **Das Aufstellen von Zelten oder Zeltähnlichen Überdachungen, die der Übernachtung am See dienen.**
- Das Befahren von Grünflächen außerhalb der bestehenden Wege.
- Das Durchfahren der Hochspannungsmasten, zum Erreichen von Angelplätzen, ist verboten (Autobahnseite 2. u. 3. Mast aus Richtung Eltmann)
- **Das Fischen mit Frolic (Hundefutter allgemein) ist untersagt.**
- **Das Anfüttern mit einem Futterboot**

Besonderes zu beachten:

- Die Fischereigrenze zum Main und die bestehenden Befahr- und Betretungsverbote
- Das Eintragen des Fangs, in das Fangblatt direkt nach dem Fang.
- Das der Gewerbebetrieb des Anlagenbetreibers Vorrang hat, vor allen anderen Aktivitäten die am See stattfinden.
- Uferbenutzung (It. FiG.) unter Rücksichtnahme des Anlagenbetreibers, der Anlieger, Jagdberechtigten, Natur und Landschaftsschutz.
- Fangbeschränkung, Stückzahl und Fischart für die Vereinsgewässer.
- **Die Angeleinschränkung im Bereich der Betriebsstätte während der Arbeitszeit und das Befahrverbot im Bereich Büro und Verwaltungsgebäude.**
- **Das anlegen von Feuerstellen und das schüren von Lagerfeuern, führt zum sofortigen Kartenentzug und zu einer Anzeige.**
- **Für entstandene und angerichtete Schäden jeglicher Art, haftet der Verursacher.**